

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Studio NT  
Stand: Februar 2024

## 1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche von Studio NT (nachfolgend "Studio" genannt) durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
- b) Die AGB treten mit der Erteilung eines Auftrags durch den Kunden oder dem Beginn der Arbeitsausführung seitens des Studios in Kraft.
- c) Auch ohne erneute ausdrückliche Zustimmung finden diese AGB in einer laufenden Geschäftsbeziehung Anwendung.
- d) Abweichende Bedingungen des Kunden werden nur wirksam, wenn sie vom Studio schriftlich akzeptiert werden.

## 2. Leistungsumfang und Zusammenarbeit

- a) Der Kunde gewährleistet, dass alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Er trägt die Verantwortung für Umstände außerhalb des Studios.
- b) Die Terminorganisation, Zugänglichkeit zum Objekt und Einholung erforderlicher Zustimmungen obliegen dem Kunden.
- c) Kosten für Tätigkeiten im Verantwortungsbereich des Kunden können diesem in Rechnung gestellt werden.
- d) Die Gestaltung der fotografischen Arbeit liegt im Ermessen des Studios. Spezifische Kundenwünsche sind vor Auftragserteilung zu besprechen.
- e) Das Studio kann bei Bedarf Hilfspersonen einsetzen.
- f) Alle erstellten Bilder bleiben Eigentum des Studios.
- g) Die Langzeitarchivierung des Bildmaterials liegt beim Kunden.

## 3. Rechte Dritter

- a) Der Kunde ist verpflichtet, vor Auftragsbeginn die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und das Studio von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- b) Die Versicherung wertvoller Objekte liegt in der Verantwortung des Kunden.

## 4. Haftung

- a) Der Fotograf haftet nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten seiner Angestellten und Hilfspersonen. Dies gilt auch für die Mängelhaftung.
- b) Bei Ansprüchen gegen den Fotografen seitens Dritter, für die gemäss Ziffer 3) der Kunde verpflichtet ist ihre Einwilligung zur Verwendung des Bildmaterials einzuholen, übernimmt der Kunde im Streitfall unbeschränkt sämtliche Schadenersatzforderungen und Prozesskosten.

## 5. Honorar

- a) Das Honorar des Fotografen bemisst sich nach effektivem Aufwand. Spezielle Kundenwünsche wie z.B. Montagen und anspruchsvolle Retuschen sind gesondert auszuweisen.
- b) Die Bildbearbeitung (RAW-Konversionen, Farb- und Tonwertanpassungen, Bildauswahlen treffen, Retuschen, etc.) wird gesondert in Rechnung gestellt.

- c) Zur Ausführung des Auftrags erforderliche Kosten und Auslagen, wie bspw. Honorare für Hilfspersonen und Modelle sowie Ausrüstungsmieten, Aufnahmelocations, Requisiten, Reisekosten, Spesen, etc. sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.
- d) Wird die vorgesehene Produktionszeit aus Gründen überschritten, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, so ist eine zusätzliche Vergütung auf Grundlage des vereinbarten Zeithonorars bzw. in Form einer angemessenen Erhöhung des Pauschalhonorars zu leisten.
- e) Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist zuzüglich Mehrwertsteuer geschuldet und zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung.
- f) Der Fotograf ist berechtigt, bei umfangreichen Produktionen Akontozahlungen von mindestens einem Drittel der Auftragssumme zu verlangen.
- h) Das Honorar gemäss Ziffer 5.a) ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht verwendet wird.
- i) Bei Nachfrage nach Bildmaterial aus dem Archiv des Fotografen fällt eine Aufwandspauschale an.

## 6. Nutzungsrecht Kunde und Urheberrecht Fotograf

- a) Der Kunde anerkennt, dass es sich bei den der vom Fotografen gelieferten Fotografien um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG) handelt.
- b) Der Kunde erwirbt mit der Lieferung und Bezahlung des Werks eine Lizenz zur Nutzung der fotografischen Arbeit im vereinbarten Rahmen. Darin nicht enthalten ist eine Weiterlizenzierung durch den Kunden an Dritte.
- c) Die Überschreitung des gewählten Nutzungsrechts und/oder eine Veränderung von Bildmaterial ohne Zustimmung des Fotografen verpflichtet den Kunden zur Zahlung einer Konventionalstrafe im Umfang von 150% der Lizenzgebühr.
- d) Der Fotograf ist berechtigt, den Kunden als Referenz anzugeben, namentlich in schriftlicher oder elektronischer Form (Internet). Exklusivrechte und Sperrfristen zu Gunsten des Kunden müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.

## 7. Erfüllungsort / Rechtswahl / Gerichtsstand

- a) Ausschliesslicher Erfüllungsort für die Ausführung des Auftrags und für die Zahlung ist der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Fotografen.
- b) Die vorliegenden AGB sowie sämtliche Verträge zwischen dem Fotografen und seinen Kunden werden ausschliesslich nach schweizerischem Recht beurteilt.
- c) Für sämtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Fotografen und den Kunden sind ausschliesslich die zuständigen Gerichte am Wohn- bzw. Geschäftssitz des Fotografen zuständig. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.